



Appellationsgericht
des Kantons Basel-Stadt
Dreiergericht

SB.2023.67

URTEIL

vom 17. Juni 2025

Mitwirkende

lic. iur. Christian Hoenen (Vorsitz),
Dr. Christoph A. Spenlé, MLaw Anja Dillena
und Gerichtsschreiber Dr. Beat Jucker

Beteiligte

Michele Katrin **Binswanger**, geb. [REDACTED] Berufungsklägerin
[REDACTED] Beschuldigte
vertreten durch Dr. Jascha Schneider-Marfels, Advokat
Gerbergasse 48, 4001 Basel

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Berufungsbeklagte
Binnergerstrasse 21, Postfach, 4001 Basel

Jolanda **Spiess-Hegglin** Berufungsbeklagte
vertreten durch Dr. Rena Zulauf, Rechtsanwältin,
Wiesenstrasse 17, Postfach 552, 8032 Zürich
Privatklägerin

Gegenstand

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen
vom 24. Mai 2023 (ES.2022.230)

betreffend Verleumdung

Das Appellationsgericht (Dreiergericht) erkennt, schriftliche Begründung vorbehalten:

://: Die Berufung von Michele Katrin Binswanger wird **abgewiesen**.

Michele Katrin Binswanger wird der Verleumdung schuldig erklärt und verurteilt zu einer **Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 190.–**, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, in Anwendung von Art. 174 Ziff. 1, 42 Abs. 1 sowie 44 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

Der Antrag von Michele Katrin Binswanger auf Ausrichtung einer Genugtuung in Höhe von CHF 10'000.– wird abgewiesen.

Die Genugtuungsforderung von Jolanda Spiess-Hegglin von CHF 5'000.–, zuzüglich 5 % Zins seit dem 4. Mai 2020, wird auf den Zivilweg verwiesen.

Auf den Antrag von Jolanda Spiess-Hegglin, wonach die Beurteilte zu verpflichten sei, das Urteilsdispositiv auf ihrem Twitteraccount zu veröffentlichen, wird nicht eingetreten.

Michele Katrin Binswanger trägt die Kosten von CHF 421.20 und eine Urteilsgebühr von CHF 2'800.– für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr in der Höhe von CHF 2'000.– (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen).

Michele Katrin Binswanger wird zu reduzierten Parteientschädigungen in Höhe von CHF 13'866.40 (erste Instanz) und CHF 24'959.50 (zweite Instanz) verurteilt. Die Entschädigungsmehrforderungen werden abgewiesen.

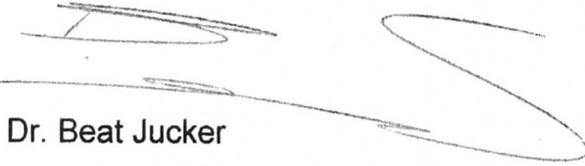
Der Antrag von Michele Katrin Binswanger auf Ausrichtung einer Parteientschädigung für die erste und zweite Instanz wird abgewiesen.

Mitteilung an:

- Berufungsklägerin
- Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
- Privatklägerin

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the printed name.

Dr. Beat Jucker

Für die Berechnung der Fristen zur Einreichung allfälliger Rechtsmittel an das Bundesgericht ist erst die nachfolgende Zustellung der vollständigen Ausfertigung der Urteilsbegründung massgebend (Art. 100 Abs. 1 BGG).